

III. Wenn jemand Gold für Messing ansieht und es — in diesem Irrtum — wohlfeil verkauft, muß ein ehrlicher Mann es ihm entdecken, oder darf er um einen Denar kaufen, was etliche Tausend wert ist? — Es ist wohl einleuchtend, welcher Ansicht ich bin (c. 22).

Soweit Cicero.

Auch wir würden diese Fälle ähnlich zu beurteilen haben, wenn auch solche, wie der I., in unserer Zeit wohl nicht mehr vorkommen; jedenfalls hat Cicero einen solchen Verkäufer, bei dem nur *Lug* und *Trug* die Hauptrolle spielen, richtig mit „*perfidus, improbus* und *malitiosus*“ charakterisiert. Doch beim II. Falle müßte man — von unserem Standpunkte aus — berichtigend hinzufügen, daß man in Fällen, wo sich ein Kaufkontrakt abwickelt, bei den Fehlern und Mängeln des Objektes gerade nicht alles angeben muß, sondern daß zu unterscheiden ist, ob es sich um „*errores essentials*“ oder „*accidentales*“ handelt; die letzteren braucht man, wenn man nicht gefragt wird, nicht anzugeben, jedoch immerhin mit Ausschluß jeglicher List; allerdings ist ein „Handel mit offenen Karten auf dem Fuß der Nächstenliebe eine unmögliche Sache“; hier muß eben jeder Teil selbst die Augen aufmachen und sehen, daß er nicht zu kurz kommt; übrigens wäre in vielen Fällen auch das *ius civile* bindend, wodurch sich oft in casibus dubiis leichter eine Entscheidung finden lässt. Freilich kann man auch heute noch mit Cicero (c. 17) bemerken: „Gegen gewisse Kniffe und Ränke verfährt die Philosophie (Moral) anders und geht weiter als die Gesetze; durch Gesetze können nur diejenigen verhütet werden, welche gleichsam handgreiflich sind; die Philosophie (Moral) verbietet alle, die vom Verstände entdeckt und vom Gewissen bestraft werden können.“

Zu Nr. III. wäre noch zu bemerken, daß solche und ähnliche Casus — ubi res pretiosa parvo pretio emitur (cf. Noldin II. 589 [1902]) — nicht immer so leicht zu entscheiden sind, weil eben ein gerechter Anspruch und Titel auf Gewinn oft schwer zu finden ist. Zum Schluß könnte noch die Bemerkung Platz finden, daß bei der gleichen Vorkommnissen (Kaufkontrakten samt ihren Folgen) oft etwas „unbillig“ sein kann, ohne daß es deswegen auch schon „ungerecht“ sein muß.

Hall i. T. P. Prudentius Covi O. F. M., Gymn.-Prof.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **R. P. Reginaldi Beaudouin**, Ord. Pr. S. Theol. Magistri, *Tractatus de Conscientia, cura et studio R. P. A. Gardeil ej. Ord. editus 8°. XX u. 146 S. Tornaci Nerviorum, Desclée & Soc. 1911.*

Wir haben hier eine aus Pietät gegen den jüngst verstorbenen Verfasser aus dessen Nachlaß herausgegebene Schrift. Es ist eine recht durchsichtige Er-

klärung über das Gewissen, seine Funktionen und seine verpflichtende Kraft. Was die verschiedenen Einteilungen des Gewissens und die verschiedenen Gewissenszustände besagen, ist durchgehends in klarer und verständlicher Weise erörtert, so: das rechte und das irrende, das wahre und das falsche Gewissen; das sichere Gewissen, u. zw. das vollkommen sichere und das in unvollkommenster Weise sichere Gewissen, das direkt oder indirekt sichere Gewissen; das zweifelhafte Gewissen, zu dem der Verfasser als spezielle Arten das late und das skrupulöse zählt. Die wichtigste Frage, welche alle diese Abschnitte durchdringt, ist die, welche Sicherheit des Gewissensauspruchs zur Wahrung der Sittlichkeit des Handelnden erforderlich sei und genüge. In der allgemeinen Beantwortung dieser Frage können wir dem Resultate des Verfassers durchaus zustimmen, obgleich nicht jede Begründung unanfechtbar sein dürfte.

Die Meinungsverschiedenheit beginnt bei der Anwendung des gemeinschaftlichen Satzes, daß der indirekt sichere Gewissensauspruch genügen müsse, nämlich bei der Frage, wann und wie diese indirekte Sicherheit oder Gewißheit erreichbar sei, ob bei direkter einfacher Probabilität oder nicht. Hier verwirft der Verfasser den Probabiliorismus und verteidigt den Aequiprobabilismus mit einem Einschlage von Probabiliorismus. Da neue Beweise weder zu Gunsten des strengen Aequiprobabilismus, noch gegen den Probabilismus beigebracht werden, so begnügen wir uns mit einigen Bedenken gegen die Ausführungen des vorliegenden Werkes. S. 138 heißt es vom System der Probabilisten, daß sie behaupten, es sei stets erlaubt, einer minder sicheren probablen Meinung zu folgen, wenn ihr eine gleich probable oder auch eine sicher mehr probable Meinung gegenüberstehe. In dieser Allgemeinheit ist dies jedoch nicht richtig. — Um nun den Probabilismus zu entkräften, wird S. 125 behauptet, so bald eine sicher probablene Meinung vorliege, bleibe die entgegengesetzte in sich probable Meinung nicht mehr vere et solide probabilis. Es wird also die Unterstellung der Probabilisten gelegnet, daß nämlich Fälle möglich seien, in denen zwei Meinungen sich gegenüberständen, von welchen die eine strengere Meinung gewichtigere Gründe für sich habe, als die andere mildere, diese aber trotzdem auch noch gewichtige und recht annehmbare Gründe für sich besitze. Ist diese Behauptung richtig, dann allerdings ist der Probabilist in den vom Aequiprobabilisten ihn trennenden Punkten nach seinen eigenen Grundsätzen kalt gestellt; denn auch er verwirft grundsätzlich die Befolgbarkeit einer sententia non vere et solide probabilis.

Allein diese Behauptung dürfte den Verfasser mit sich selbst in Widerspruch setzen. Auch die opinio probabilior bleibt opinio, der starke Bedenken entgegenstehen: diese kann doch nach S. 14 f. des Verfassers aus sich keine sichere Verpflichtung begründen. U. a. D. wird nämlich zustimmend auf S. Thom. Aq. de veritate qu. 17 art. 3 hingewiesen als auf das feste Fundament, auf welchem der heilige Alfonso sein System gegen den Probabiliorismus aufbaue. Dort wird ausdrücklich der Satz zitiert: Nullus ligatur per praeceptum aliquod nisi mediante scientia illius praecepti; und S. 112 macht sich der Verfasser die Worte des heiligen Alfonso zu eigen: „ab omnibus philosophis cum D. Thoma docetur distinctio inter opinionem et scientiam: opinio denotat cognitionem dubiam aut probabilem aliequies veritatis, scientia vero cognitionem certam ac patenter significat.“ Hiernach kann nur scientia verpflichten, nicht eine bloße opinio. Wie stimmt das dazu, daß die probabilior opinio verpflichten soll? — Aber, wird eingewendet, sobald eine opinio certa probabilior ist, wird sie indirekt eine moraliter certa. Das kann geschehen, wenn die Gegengründe entkräftet werden und wenn für die sententia probabilior überwältigende Gründe sprechen. Aber daß das der Fall sei, wie der Verfasser mit anderen meint (S. 131), wenn sie auch nur um einen Grad die Probabilität der anderen überrage, würde zu dem sonderbaren Resultate führen, daß die opinio probabilior höher zu bewerten sei, als eine opinio probabilissima. Bis jetzt haben als Gradunterschiede immer gegolten: probabilis, probabilior, probabilissima, moraliter certa. — Doch es wird hiegegen weiter eingewendet: durch das größere Gewicht der opinio probabilior wird das Gewicht der Gegengründe und

Gegenansicht paralyisiert; erstere bleibt mithin opinio unice probabilis, d. h. der nichts entgegensteht, und diese wird von allen einer sententia moraliter corta gleich geachtet. Darauf diene die Antwort, daß ein solches Paralysieren der Gründe dann nicht geschehen kann, wenn es ganz disparate Gründe sind, welche für die eine und für die andere Ansicht sprechen — und das ist meistens der Fall; daß es also dann mit der opinio unice probabilis nichts auf sich hat. Aber gesezt, man könnte von einem solchen Paralysieren sprechen: Die Gründe für die opinio certe probabilior seien wie 10, die der opinio minus probabilis wie 9. Durch gegenwärtiges Paralysieren bleibe dann nur mehr ein Grund übrig in der Stärke von 1: das drückt die übrig bleibende opinio zu einer tenuiter probabilis herab, und einer solchen wird man, auch wenn sie unice probabilis wäre, schwerlich eine verpflichtende Kraft zuschreiben.

Ein anderer Beweis gegen den Probabilismus wird darin gefunden (S. 121): Die Heilige Schrift Eccl. 37, 20 mahnt: „Ante omnia opera verbum verax praecedat te“. Atqui opinio „minus probabilis in occurso notabiliter probabilioris non potest dici verbum verax, quum magis appropinet ad falsitatem quam ad veritatem.“ Den Text der Heiligen Schrift und seine Erklärung wollen wir auf sich beruhen lassen. Nur über die Annäherung an die Falschheit oder die Wahrheit sei ein Wörtchen gestattet. Es wird manchmal behauptet, in zweifelhaften Dingen sei es Pflicht, sich der Wahrheit wenigstens zu nähern und von der Falschheit abzurüden. — Ja, wenn das Pflicht ist, dann muß ich doch schon wissen, wo die Wahrheit liegt. Dann hört aber alle bloße Probabilität oder Probabiliorität auf! Daß die Wahrheit bei der opinio probabilior, oder auch nur in dieser Richtung liege, ist eben ganz ungewiß; sie kann sehr wohl bei der opinio minus probabilis liegen. Vor Galilei war die Ansicht, die Erde stehe still, sicher die opinio probabilior — und doch war sie falsch; die entgegengesetzte, die Erde drehe sich um die Sonne, war sicher minus probabilis, doch aber wahr! So kann es noch viel öfter bei Dingen anderer Ordnung gehen. Mit dieser Annäherung und Annäherungspflicht steht es daher recht bedenklich.

Es dürfte mithin ruhig der Satz noch weiter seine Berechtigung haben: Solange, consideratis omnibus, vernünftige und wichtige Gründe gegen das Bestehen einer Verpflichtung sprechen, darf sich der Mensch als nicht verpflichtet erachten; handelt er nach diesem Satze, dann ist er jedenfalls von formeller Sünde frei.

Valkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

2) **Moralprobleme.** Vorträge auf dem 3. theologischen Hochschulkurs zu Freiburg i. B. im Oktober 1910, gehalten von Prof. Dr. J. Mausbach, Prof. Dr. J. Mayer, Regens Dr. F. X. Mütz, Prof. Dr. S. Waiz und Regens Dr. J. Zahn. Freiburg. 1911. Herder. 8°. VIII u. 388 S. M. 4.80 = K 5.76. gbd. M. 6.— = K 7.20.

Die Congregatio Mariana Sacerdotalis hatte für den Hochschulkurs im Herbst 1910 Moralprobleme zum Gegenstande der Vorlesungen gewählt und für dieselben anerkannt tüchtige Professoren gewonnen. Die in schöner äußerer Ausstattung vorliegenden Vorträge werden sicherlich nicht bloß den damaligen Hörern, sondern auch den jetzigen Lesern, Geistlichen und Laien, hochwillkommen sein.

Wie der Mensch, ausgestattet mit Vernunft und freiem Willen und einem reichen Gefühlsleben, durch die sittliche Ordnung, die ihm besonders durch das Gewissen verkündigt wird, und vor allem durch die machtvolle Liebe zu Gott seinen Willen im ernsten Streben nach dem wahren Gute befestigen und stärken und so auch das niedere Begehrungsvermögen regeln und veredeln soll, das lehrt Prof. Mausbach nach der Anleitung des heiligen Thomas von Aquin in schöner und erhabender Sprache. — Regens Zahn zeigt dann das christliche Vollkommenheitsideal, das in der Liebe zu Gott und in der darin enthaltenen Liebe zu sich selbst und zum Nächsten besteht, eine Vollkommenheit für Welt- und